

taxlex

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
für die betriebliche Praxis

ZEITSCHRIFT FÜR
STEUER UND BERATUNG
FEBRUAR 2007

02

37 – 84

Top Thema

Barbewegungs-VO und Änderungen bei der Losungsermittlung

Unternehmenssteuerrecht
Vorsteuerabzug für Minivans
Fehler bei Umgründungen und
der Unternehmensbewertung

Verkehrssteuern & Gebühren
Reichweite der Endbesteuerung im ErbStG

Arbeitsrecht für die betriebliche Praxis
Betriebsvereinbarungen (+ Muster!)

Infocenter WKO/Betriebliche Steuern
Die USt in der BRD für
österreichische Unternehmer

Neue
Rubrik

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayr

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl



Helwig Aubauer
Thomas Neumann
Günter Steinlechner

MANZ

Vorsteuerabzug für MiniVans

Der VwGH hat nunmehr den Vorsteuerabzug auch für kleine MiniVans, so den Opel Zafira, anerkannt.

CHRISTIAN PRODINGER

A. RECHTSENTWICKLUNG

Wie bekannt hat der EuGH¹⁾ entschieden, dass die Einschränkungen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 hinsichtlich des Vorsteuerabzugs für Kleinbusse gemeinschaftsrechtswidrig sind. Daraufhin hat das BMF durch Verordnung²⁾ den Vorsteuerabzug für jene Kleinbusse wieder zugelassen, die vor EU-Beitritt vorsteuerabzugsberechtigt waren.

Es gelten daher wieder die **Kriterien des kastenwagenförmigen Aussehens** und der **Zulassung für sieben Personen**. Somit war der Vorsteuerabzug wieder für sog MiniVans gegeben. Man denke etwa an den VW Sharan.

Die **Verwaltungspraxis** hat jedoch für **kleinere MiniVans den Vorsteuerabzug wiederum verneint**. Es sind dies MiniVans, die zwar auf sieben Plätze zugelassen sind, aber ein noch kompakteres Aussehen als die bisherigen MiniVans hatten. Zu denken ist etwa an den VW Touran und den Opel Zafira.

Nach *Caganeč*³⁾ soll – zusätzlich zu den Kriterien des kastenwagenförmigen Aussehens und der Zulassung für sieben Personen – noch ein Größenmerkmal von einer Mindestlänge von 450 cm und einer Mindesthöhe von 170 cm gegeben sein. Ein geringfügiges Unterschreiten eines dieser Maße könne jedoch toleriert werden.

Dieser Auffassung wurde in der Literatur überzeugend widersprochen⁴⁾. Es wurde zunächst argumentiert, dass das Formalkriterium der Zulassung für sieben Personen nach dem KFG ein leicht nachzuvollziehendes und eindeutiges Kriterium sei. Dieses Kriterium hätte aber ex logo auch direkte Auswirkungen auf die Größe des Fahrzeugs. Die von *Caganeč* verlangte Mindestlänge und Mindesthöhe würde daher, zwar nicht dem genannten Ausmaß aber dem Grunde nach, durch die Zulassung für sieben Personen indirekt erfüllt. Dies ergebe sich auch aus den Regelungen des KFG (§ 26) und der entsprechenden EU-RL⁵⁾. Zum zweiten Kriterium, dem kastenwagenförmigen Aussehen, wurde dargelegt, dass das Aussehen der in Diskussion stehenden Mini-MiniVans mit dem des klassischen MiniVans, für die der Vorsteuerabzug auch nach Meinung des BMF eindeutig zusteht, ident sei. Für MiniVans typisch seien flach ansteigende Schnauzen sowie senkrechte Rückwände.

Wenn nun also ein Kfz-Modell diesem Typus des kastenwagenförmigen Aufbaus entspricht und das zweite Formalkriterium der Zulassung für sieben Personen auch erfüllt ist, somit auch eine gewisse Größe und Ähnlichkeit zu MiniVans gegeben sein muss, muss auch für diese Fahrzeuge der Vorsteuerabzug zu stehen.

B. ENTSCHEIDUNGEN DES UFS

In mehreren Entscheidungen hat der UFS entsprechende Berufungen von Steuerpflichtigen abgewiesen.

So hat der UFS⁶⁾ ausgeführt, dass nach der Judikatur des VwGH hinsichtlich eines Fahrzeugs auf den **optischen Eindruck** und die **Verkehrsauffassung abzustellen** sei. Bei einem Opel Zafira könne von einem kastenwagenförmigen Aussehen nicht gesprochen werden, da das Modell das typische Erscheinungsbild eines Kombinationskraftfahrzeugs trage. Dies ergebe sich auch aufgrund der geringeren Länge und Höhe (Verweis auf *Caganeč*). In etwas anderer Darstellung hat der UFS⁷⁾ einen Vergleich des Opel Zafira mit anderen kastenwagenähnlichen und vorsteuerabzugsberechtigten Kraftfahrzeugen in Tabellenform dargestellt. Da der Opel Zafira das kleinste Fahrzeug unter den verglichenen sei, handle es sich um keinen Kleinbus iSd § 5 VO, der ein kastenwagenförmiges Äußeres aufweist.

Ebenso hat der UFS⁸⁾ eine Berufung hinsichtlich eines Opel Zafira abgewiesen. Dabei folgt die Entscheidung der Außenstelle Innsbruck praktisch wörtlich der Außenstelle Wien. Dies stellt ein schönes Beispiel für das Bemühen um einheitliche Spruchpraxis verschiedener Außenstellen dar.

C. ENTSCHEIDUNG DES VwGH

Zur letztzitierten Entscheidung des UFS hat der VwGH⁹⁾ Stellung genommen und den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben¹⁰⁾.

Der VwGH wiederholt zunächst die Argumentation des UFS, wonach der Opel Zafira im Vergleich zu den Abmessungen „anerkannter“ Kleinbusse der „kleinere und kürzere“ sei. Weiters stützte sich die Behörde darauf, dass der Opel Zafira technisch und ausstattungsmäßig auf dem Opel Astra basiere, woraus zu folgern sei, dass der Opel Zafira zur volumensstarken Kompaktklasse gehöre.

Der VwGH hält fest, dass das Kriterium für die Zulassung von mindestens sieben Personen unbestritten gegeben sei.

Dr. Christian Prodinger ist Steuerberater in Wien.

- 1) EuGH 8. 1. 2002, Rs C-409/99, *Metropol Treuhand und Stadler*.
- 2) BGBl II 2002/193.
- 3) ÖStZ 2002, 398.
- 4) *Prodinger*, Vorsteuerabzug für „Mini-MiniVans“, SWK 2003, S 553.
- 5) Vgl hierzu weiterführend *Prodinger*, aaO.
- 6) UFS 1. 4. 2003, RV/0310-F/02.
- 7) UFS 7. 4. 2003, RV/0318-I/02.
- 8) UFS 28. 2. 2003, RV/3744-W/02.
- 9) VwGH 21. 9. 2006, 2003/15/0036.
- 10) Vgl hierzu auch *Tumpel*, SWK 2007, S 71.

Weiters hält der VwGH fest, dass die Form eines Fahrzeugs als Kastenwagen nicht alleine von Länge, Breite und Höhe bestimmbar sei. Das offensichtliche Abstellen auf Mindestmaße hinsichtlich des Aussehens als „kastenwagenförmig“ sei daher verfehlt.

Das weitere genannte Erfordernis der Beförderungsmöglichkeit für mindestens sieben Personen bedinge technisch ohnehin eine bestimmte Größe.

Damit ist der Gerichtshof der schon vor Jahren in der Literatur geäußerten Ansicht¹¹⁾ gefolgt. Die Größenkriterien sind für das Aussehen als kastenwagenförmig nicht ausschlaggebend. Da aber – wie nachgewiesen – das sozusagen „phänotypische“ Aussehen der Mini-MiniVans den MiniVans durchaus gleicht, ist davon auszugehen, dass der VwGH derartige Fahrzeuge als kastenwagenförmig ansieht. Der VwGH hat die in der Literatur vertretene Auffassung, wonach die Zulassung für sieben Personen eine bestimmte Größe ohnedies technisch bedinge, ausdrücklich bestätigt.

Somit ergibt sich, dass für Mini-MiniVans der Vorsteuerabzug unter den weiteren Voraussetzungen gegeben ist.

Darüber hinaus ist die zwingende achtjährige Nutzungsdauer nach § 8 Abs 6 Z 1 EStG und die Angemessenheitsprüfung nach § 20 Abs 1 Z 2 lit b EStG nicht anwendbar.

Praxistipp!

Für die Zukunft besteht für Mini-MiniVans grundsätzlich die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug. Darauf ist auch bei Kaufentscheidungen Rücksicht zu nehmen. Nach den verfahrensrechtlichen Möglichkeiten kann der Vorsteuerabzug auch für schon abgelaufene Zeiträume geltend gemacht werden.

11) Vgl nochmals *Prodingner*, SWK 2003, S 553.

SCHLUSSSTRICH

Der VwGH hat – der bisherigen Literaturmeinung folgend – den Vorsteuerabzug für kleine MiniVans (Mini-MiniVans), zB Opel Zafira, entgegen der Verwaltungspraxis bejaht.